

Ein Heimplatz kostet monatlich zwischen 2.700 bis 4.000 Euro. Dabei setzt sich das tägliche Heimentgelt aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten, entsprechend des vorliegenden Pflegegrades/ggf. zusätzliche Betreuung gem. § 43b
- Investitionskosten
- „Hotelkosten“: Verpflegung/Unterkunft (ggf. Einzelzimmerzuschlag)
- Altenpflege-Ausbildungsumlage

Folgende Geldleistungen können die Finanzierung des Heimplatzes erleichtern, wenn die Voraussetzungen vorliegen:



PFLEGEGELD AUS DER PFLEGEVERSICHERUNG (SGB XI)

Liegt bei dem Heimbewohner Pflegebedürftigkeit vor, übernimmt die Pflegekasse die **Pflegekosten** entsprechend des festgestellten Pflegegrades.

Die Pflegekasse zahlt monatlich für Bewohner eines Pflegeheims bei Pflegegrad:

(1) 125,00 Euro (2) 770,00 Euro (3) 1.262,00 Euro (4) 1.775,00 Euro (5) 2.005,00 Euro

Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Kranken-/Pflegekasse. Die meisten Formulare werden auch online zur Verfügung gestellt.



PFLEGEGELDE NACH DEM ALTEN- UND PFLEGEGESETZ NRW (APG)

I.V.M. VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES APG NRW (APG DVO NRW):

Liegen entsprechende Voraussetzungen vor, können Heimbewohner einen Zuschuss zu den **Investitionskosten** des Pflegeheimes erhalten. Das **Pflegewohngeld** ist eine Sozialleistung der Kreise und kreisfreien Städte. Da es sich nicht um eine Sozialhilfeleistung handelt, steht Pflegewohngeld auch Selbstzahlern zu. Anders als bei der Sozialhilfe werden Unterhaltspflichtige (Kinder, Enkel etc.) nicht zur Finanzierung der Investitionskosten herangezogen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass der Heimbewohner pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) XI ist, das bedeutet, dass **mindestens Pflegegrad 2** vorliegt. Für zeitlich begrenzte Aufenthalte in der Kurzzeitpflege wird kein Pflegewohngeld, aber ggf. ein Förderzuschuss gezahlt.

Wenn Einkommen und Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Deckung der Heimpflegekosten ausreichen, besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld. Der Vermögensfreibetrag beträgt 10.000 Euro bei Einzelpersonen und 15.000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften und ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Das heißt, wenn das Vermögen des Bewohners bzw. das gemeinsame Vermögen des Bewohners und seines Ehegatten etc. diese Vermögensfreigrenzen überschreitet, besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Pflegewohngeld wird auf Antrag gewährt. Den Antrag stellt der Heimbewohner bzw. sein Vertreter. Mit Zustimmung des Heimbewohners kann auch durch uns der Antrag gestellt werden. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem beiliegenden Formblatt einholen. Ansonsten sprechen Sie uns doch bitte darauf an! Die Antragstellung ist allerdings nur möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen zur Verfügung gestellt werden.

Legen Sie also bitte (in Kopie) bei:

- Nachweise über Einkommen wie Rentenbescheide, Informationen über Miet- u. Pachteinnahmen etc.
- Nachweise über Vermögen: aktuelle Girokontoauszüge, Sparbücher, Wertpapiere, Angaben zu Immobilien etc.

Zuständig ist das Sozialamt, in dessen Bereich der Heimbewohner vor Heimaufnahme zuletzt gewohnt hat. Besteht Anspruch, wird das Pflegewohngeld an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt. Diese verrechnet das Pflegewohngeld dann mit den Heimkosten des Heimbewohners.

In einigen Fällen kann Pflegewohngeld drei Monate rückwirkend gezahlt werden.

Besonderheit „Beihilfe“:

Bei Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen, die beihilfeberechtigt sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung.



„HILFE ZUR PFLEGE“: SOZIALHILFE NACH DEM ZWÖLFTEN BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB XII)

Ist der Heimbewohner nicht in der Lage, die monatlichen Heimkosten (Unterkunft, Verpflegung etc.) aus seinem Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ nach dem § 65 SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst das Vermögen des Heimbewohners einzusetzen, das über dem Vermögensfreibetrag liegt. Der Vermögensfreibetrag beträgt seit dem 1. April 2017 pro Person 5.000 Euro. Auch das monatliche Einkommen muss eingesetzt werden.

Zum Vermögen zählen Spargbücher, Wertpapiere, Hausgrundstücke und Weiteres. (Das Wort „Vermögen“ bezeichnet nicht nur außergewöhnlich hohe Summen.) Im Rahmen der Antragstellung wird auch überprüft, ob innerhalb der letzten 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen worden ist, weil sich hieraus evtl. ein Rückforderungsanspruch ergeben kann.

Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar wie z.B. bei einem Hausverkauf, kann die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden (§ 91 SGB XII). Fragen Sie beim Sozialamt nach und lassen Sie sich ggf. eine schriftliche Bestätigung geben, dass Sie den Antrag gestellt haben.

Verfügt der Heimbewohner nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen, wird auch festgestellt, ob Kinder (oder andere Verwandte in gerader Linie) zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Sie erhalten dann Post vom Sozialamt und die Auskünfte über Einkommen und Vermögen (der Unterhaltspflichtigen) müssen beim Sozialamt eingereicht werden (§ 117 SGB XII).

Bei Vorliegen von Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 3 ist zu beachten, dass vor Heimaufnahme die Heimnotwendigkeit durch die *Clearingstelle Pflege* der Stadt Gelsenkirchen festgestellt werden muss. Liegt nur Pflegegrad 1 vor, ist eine Kostenübernahme vom Sozialamt nicht möglich.

Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Sozialhilfe rechtzeitig - am besten vor Heimaufnahme - gestellt wird, da die Sozialhilfe erst einsetzt, wenn dem Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII). Wichtig ist die Mitteilung, dass eine Notlage vorliegt. Das Antrags- und Prüfungsverfahren kann dann noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu Pflegewohngeld oder Sozialhilfe in Gelsenkirchen haben, wenden Sie sich an:

Referat 50 – Soziales (Sozialamt)

Vattmannstraße 2-8

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-0

Fax: 0209-169-3515

E-Mail: referat.soziales@gelsenkirchen.de

Servicezeiten:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich!

Anna R. Isenberg

Sozialarbeit, Stationäre Altenhilfe

Caritasverband für die Stadt Gelsenkirchen

Kirchstraße 51, 45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209-15806-12

Fax: 0209-15806-45

anna.isenberg@caritas-gelsenkirchen.de

MitMenschen.
FürMenschen.

Caritas
Gelsenkirchen

*Wenn wir im Folgenden neben der maskulinen Form nicht konsequent die feminine Form verwenden, so geschieht das ausschließlich wegen der einfachen Lesbarkeit. Selbstverständlich haben Frauen dieselben Ansprüche auf Sozialleistungen wie Männer.